



**Vorlage
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Katja Kuhlmann (E-Mail: katja.kuhlmann@luebeck.de Telefon: 122-3519)

Zustimmung zur Wiederwahl der Stadtwehrführung sowie zur Wahl/Wiederwahl von Ortswehrführungen und stellvertretenden Ortswehrführungen in der Hansestadt Lübeck

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
29.04.2024	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
21.05.2024	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
30.05.2024	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Wiederwahl von Sven Klempau (Freiwillige Feuerwehr Moisling) zur Stadtwehrführung wird gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) zugestimmt.

Der Wahl/Wiederwahl folgender Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zu Ortswehrführungen bzw. stellvertretenden Ortswehrführungen wird gem. § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) zugestimmt.

Zu Ortswehrführungen

Dietrich-Michael Morr	Freiwillige Feuerwehr Vorwerk (Wiederwahl)
Philipp Abraham	Freiwillige Feuerwehr Wulfsdorf-Vorrade (Neuwahl)
Daniel Andre Falk	Freiwillige Feuerwehr Padelügge-Buntekuh (Neuwahl)
Peer Nielsen	Freiwillige Feuerwehr Moorgarten (Neuwahl)
Oliver Teß	Freiwillige Feuerwehr Moisling (Wiederwahl)
Ralf Gutjahr	Freiwillige Feuerwehr Groß Steinrade (Wiederwahl)
Pascal Steffien	Freiwillige Feuerwehr Ivendorf (Neuwahl)

Zu stellvertretenden Ortswehrführungen

Roman Stödt	Freiwillige Feuerwehr Dänischburg (Wiederwahl)
Nico Grallert	Freiwillige Feuerwehr Vorwerk (Wiederwahl)
Mike Schuppenhauer	Freiwillige Feuerwehr Wulfsdorf-Vorrade (Neuwahl)
Pascal Schulte	Freiwillige Feuerwehr Padelügge-Buntekuh (Neuwahl)
Sebastian Blieffert	Freiwillige Feuerwehr Moisling (Wiederwahl)

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
entfällt	entfällt

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

- Ja
 Nein- Begründung:

Die Maßnahme ist:

- neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

§ 11 Abs. 3, § 15 Abs. 3 BrSchG

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)
 Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

- Nein
 Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit gem. § 35 GO:

entfällt

Begründung:
Stadtwehrführung

Die Mitgliederversammlung des Stadtfeuerwehrverbandes der Hansestadt Lübeck hat am 15.03.2024 die Wahl vollzogen und Herrn Sven Klempau erneut zur Stadtwehrführung gewählt.

Gem. § 15 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) bedarf die Wahl der Stadtwehrführung der Zustimmung der Stadtvertretung.

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) ist zur Stadtwehrführung wählbar, wer am Wahltag

1. als Kreis-, Stadt-, Amts-, Gemeinde-, oder Ortswehrführung oder Stellvertretung tätig ist oder war oder als Zugführung oder Stellvertretung einer freiwilligen Feuerwehr angehört,
2. an Lehrgängen zum Führen von Verbänden und Leiten einer Feuerwehr erfolgreich teilgenommen hat und
3. zur Ortwehrführung wählbar ist.

Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) ist zur Ortswehrführung wählbar, wer am Wahltag

1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Voraussetzungen werden von dem Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Die Niederschrift über die vollzogene Wahl und der Personalbogen liegen vor. Die Leitung der Berufsfeuerwehr befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

Ortswehrführungen/stellvertretende Ortswehrführungen

Die aktiven Mitglieder:innen der Freiwilligen Feuerwehren haben laut Versammlungsniederschriften die Wahlen vollzogen und die im Beschlussvorschlag aufgeführten Ortswehrführungen bzw. stellvertretenden Ortswehrführungen gewählt.

Gem. § 11 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) bedarf die Wahl der Gemeinde- und Ortswehrführung der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

Die Aufsichtsbehörde ist über die Zustimmung zu informieren.

Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Feuerwehren in den kreisfreien Städten ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BrSchG das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein.

Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) ist zur Ortswehrführung wählbar, wer am Wahltag

1. die Truppführerausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
2. die persönliche und fachliche Eignung für das Amt besitzt,
3. die für das Amt erforderlichen Führungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule des Landes Schleswig-Holstein erfolgreich besucht hat oder sich bei der Wahl zum Besuch dieser Führungslehrgänge innerhalb von zwei Jahren verpflichtet und
4. das 61. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Diese Voraussetzungen werden von den Gewählten erfüllt. Die persönliche und fachliche Eignung wird vom Stadtfeuerwehrverband bestätigt. Niederschriften über die vollzogenen Wahlen und die Personalbögen liegen vor. Die Leitung der Berufsfeuerwehr befürwortet gem. § 7 Abs. 3 BrSchG diesen Antrag.

Anlagen:

Senator Ludger Hinsen